

## Aktuelle Informationen für unsere Mandanten

im Dezember 2023-Mü/fö

### Mandanten-Rundschreiben 08/2023

#### **Wachstumschancengesetz • Mindestlohn, Minijob-Grenze • Inflationsausgleichsprämie • Steuerliche Abgabe- und Zahlungstermine 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

insbesondere das Wachstumschancengesetz bringt eine Vielzahl an rechtlichen Änderungen. Allerdings befindet sich dieses Gesetz noch im parlamentarischen Verfahren und einige Punkte sind umstritten, so dass deren Umsetzung unklar ist. Wir stellen insbesondere die Punkte vor, die aktuell Handlungsbedarf hervorrufen können.

Daneben sind zum Jahreswechsel weitere Aspekte zu beachten. So steigt zum 1.1.2024 der Mindestlohn und damit auch die Minijob-Grenze an. Aber auch die in 2023 ergangene Rechtsprechung gibt Anlass, bestehende Strukturen und Verträge zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Partner

**Christian Müller**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Michael Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Frank Jochim**  
Rechtsanwalt · Steuerberater

**Sven Sackmann**  
Wirtschaftsprüfer

**Jonas Borchard**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Eike Temme**  
Steuerberater

Angestellte Mitarbeiter

**Markus Preuß**  
Steuerberater

Freie Mitarbeiter

**Martin Zabel**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Ingrid Goldmann**  
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**Friedrichs & Partner mbB**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wagenstieg 8  
37077 Göttingen

Telefon (05 51) 3 83 50-0  
Telefax (05 51) 3 83 50 49

eMail: [info@fp-goettingen.de](mailto:info@fp-goettingen.de)  
[www.fp-goettingen.de](http://www.fp-goettingen.de)

Sitz der Gesellschaft: Göttingen  
Amtsgericht Hannover PR 120151

---

**Für alle Steuerpflichtigen**

---

- 1 Wachstumschancengesetz: Besteuerung Dezemberhilfe 2022 soll entfallen
- 2 Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt

---

**Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer**

---

- 3 Steuer- und beitragsfreie „Inflationsausgleichsprämie“ von bis zu 3 000 € weiter möglich
- 4 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024, Beitragssätze Sozialversicherung
- 5 Sachbezugswerte für 2024
- 6 Gesetzlicher Mindestlohn steigt zum 1.1.2024 auf 12,41 € und Anhebung der Minijobgrenze

---

**Für Unternehmer und Freiberufler**

---

- 7 Überprüfung und ggf. Anpassung der Steuervorauszahlungen
- 8 Wachstumschancengesetz: Geplante Verbesserung der Abschreibungsbedingungen
- 9 Wachstumschancengesetz: Geplante Klimaschutz-Investitionsprämie
- 10 Corona-Wirtschaftshilfen: Längere Fristen für Schlussabrechnungen der Überbrückungs-, November- und Dezemberhilfen
- 11 Strompreispaket für produzierende Unternehmen – Entlastung stromintensiver Unternehmen
- 12 Fristen bei steueraufschiebender Gewinnübertragung, Investitionsabzugsbeträge
- 13 Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurationsleistungen läuft nach derzeitigem Stand am 31.12.2023 aus
- 14 Umsatzsteuerliche Organschaft: Rechtsunsicherheit nur teilweise geklärt
- 15 Umsatzsteuer: Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung
- 16 Korrekturmöglichkeit bei unrichtigem Steuerausweis an Endverbraucher
- 17 Beiträge an ein in der Coronazeit geschlossenes Fitnessstudio: Umsatzbesteuerung ungeklärt
- 18 Erbschaftsteuerliche Begünstigung für Unternehmensvermögen erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

---

**Für Personengesellschaften**

---

- 19 Freiwillige Einlagen zur Sicherstellung der Verlustverrechnung
- 20 Nießbrauch am Anteil einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft

---

**Für Bezieher von Kapitaleinkünften**

---

- 21 Handel mit Kryptowährungen: Steuerliche Erklärungspflichten beachten
- 22 Verluste bei Kapitalanlagen

---

**Für Hauseigentümer**

---

- 23 Grundstücks-GbR: Handlungsbedarf auf Grund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts zum 1.1.2024
- 24 Steuerbefreiung für kleinere Photovoltaikanlagen
- 25 Abschreibung von Gebäuden nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer
- 26 Wachstumschancengesetz: Abschreibung von Gebäuden: Geplante Einführung einer degressiven Gebäude-AfA

---

**Für GmbH-Gesellschafter und GmbH-Geschäftsführer**

---

- 27 Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz
- 28 Erhebliche Ausweitung der Nachhaltigkeits-berichterstattung für GmbH: Stufenplan beginnend ab dem Geschäftsjahr 2025
- 29 Gestaltungsüberlegungen zum Jahreswechsel
- 30 Wichtige aktuelle Entscheidungen und Verwaltungsanweisungen für GmbH und Gesellschafter
- 31 VGA-Checkliste: Wichtige aktuelle Entscheidungen zur verdeckten Gewinnausschüttung

---

**Abgabe- und Zahlungstermine 2024**

---

- 32 Wichtige Steuertermine 2024
- 33 Hinweise

---

## Für alle Steuerpflichtigen

---

### 1 Wachstumschancengesetz: Besteuerung Dezemberhilfe 2022 soll entfallen

Die einmalige Entlastung durch die Gas- bzw. Wärmepreisbremse (sog. Dezemberhilfe 2022) ist nach geltender gesetzlicher Regelung als sonstige Einkünfte zu erfassen, soweit sie nicht bereits zu einer anderen Einkunftsart gehört. Da die Anwendung dieser Regelung einen großen Aufwand auf Seiten der Stpfl. und auch einen erheblichen Vollzugsaufwand der FinVerw auslöst, sollen diese rückwirkend aufgehoben werden.

#### Hinweis:

Steuerpflichtig ist auch die einmalige Energiepreispauschale für Arbeitnehmer sowie für Rentner und Pensionsempfänger. Hinzuweisen ist darauf, dass im Fachschrifttum ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit dieser Besteuerung erhoben werden. Insoweit ist nun auch vor dem FG Münster unter dem Az. 14 K 1425/23 E ein Verfahren anhängig. Es ist zu prüfen, ob Einkommensteuerbescheide, in denen sich die Energiepreispauschale steuererhöhend ausgewirkt hat, offengehalten werden sollen.

### 2 Steuerermäßigung für Dienst- und Handwerkerleistungen im Privathaushalt

Bei der Einkommensteuer können nebeneinander folgende Steuerermäßigungen in Anspruch genommen werden:

- 20 % der Aufwendungen im Privathaushalt für **haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen** wie Rasenmähen, Fensterputzen oder Pflegeleistungen, höchstens 4 000 € p.a. und
- 20 % der Aufwendungen für **Handwerkerleistungen**, also alle im eigenen Haushalt getätigten Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, höchstens aber 1 200 € p.a.

Handwerkerleistungen sind nur begünstigt, wenn sie im räumlichen Bereich eines vorhandenen Haushalts erbracht werden. Damit scheiden Handwerkerleistungen, die die Errichtung eines „Haushalts“, also einen Neubau, betreffen, aus.

#### Handlungsempfehlung:

Für die Steuerermäßigung werden nur der **Lohnanteil** sowie **Maschinen- und Fahrtkosten**, nicht dagegen der Materialanteil, berücksichtigt. Sollten die Höchstbeträge in 2023 noch nicht ausgeschöpft sein, ist zu überlegen, geplante Leistungen noch in das Jahr 2023 vorzuziehen. Zu beachten ist, dass die Steuerermäßigung nur bei Vorliegen eines Nachweises gewährt wird; es muss also über die Leistung eine Rechnung vorliegen. Da eine Barzahlung für die Steuerermäßigung nicht anerkannt wird, muss die **Rechnung** noch in 2023 **durch Überweisung** bezahlt werden, um die Kosten in 2023 noch geltend machen zu können.

Sofern die Höchstgrenzen in 2023 (Handwerkerleistungen max. 6 000 € und daneben haushaltsnahe Dienstleistungen max. 20 000 €) bereits ausgeschöpft sind, sollten die Zahlungen erst in 2024 erfolgen.

Hinzuweisen ist auf folgende **aktuelle Entwicklungen**:

- Wird auf dem privat genutzten Einfamilienhaus eine **Photovoltaikanlage** errichtet und fällt diese unter die mittlerweile eingeführte Steuerbefreiung (installierte Leistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kWp), so gewährt die FinVerw für die bei der Errichtung der Anlage entstandenen Kosten die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen. Das heißt, der angefallene Lohnaufwand für die Montage kann i.H.v. 20 %, maximal 1 200 € geltend gemacht werden.
- Kosten für ein **Hausnotrufsystem**, welches im Notfall lediglich einen Dritten verständigt, selbst aber keine Hilfestellung beim Betroffenen leistet, können nicht geltend gemacht werden. Insofern fehlt es an dem notwendigen Bezug der Leistung zum Haushalt des Stpfl.
- Vom Stpfl. getragene Handwerkerkosten für die selbstgenutzte Wohnung können auch dann angesetzt werden, wenn die Wohnung selbst unentgeltlich – z.B. von einem nahen Angehörigen – überlassen wurde.

- Bestätigt hat die Rechtsprechung, dass auch **Mieter** die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen geltend machen können. Der Nachweis der getragenen Kosten erfolgt über die Wohnnebenkostenabrechnung, eine Hausgeldabrechnung oder eine sonstige Bescheinigung durch den Vermieter bzw. den Verwalter einer Eigentumswohnung.

---

## Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

---

### 3 Steuer- und beitragsfreie „Inflationsausgleichsprämie“ von bis zu 3 000 € weiter möglich

Zur Milderung der Folgen der stark gestiegenen Preise hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern eine steuer- und beitragsfreie „Inflationsausgleichsprämie“ von bis zu 3 000 € zahlen können. Steuerfrei sind Leistungen im Zeitraum vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024. Die Steuerfreiheit von max. 3 000 € je Dienstverhältnis gilt jahresübergreifend. Es ist daher unerheblich, ob der Arbeitgeber in diesem Zeitraum seine Leistung in einem Betrag oder verteilt in mehreren Zahlungen erbringt. Bestehen in dem Begünstigungszeitraum mehrere Dienstverhältnisse, so kann die Prämie mehrfach (je Dienstverhältnis bis zu 3 000 €) in Anspruch genommen werden. Für den Arbeitgeber liegen insoweit steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben vor.

Die Nutzung des Steuerfreibetrags ist im Grundsatz für die Arbeitgeber freiwillig. Eine solche „Inflationsausgleichsprämie“ kann ggf. tarifvertraglich vereinbart werden. Die Steuerfreiheit kommt nur auf Arbeitgeberleistungen zur Anwendung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Ausgeschlossen ist die Steuerfreiheit also z.B. im Falle einer Gehaltsumwandlung oder bei der Abgeltung angesammelter Überstunden. Auch bei dauerhaften Lohnerhöhungen findet die Steuerfreiheit keine Anwendung, da nur Zusatzleistungen begünstigt sind. Möglich ist es aber, z.B. ein freiwilliges Weihnachtsgeld als steuerfreie „Inflationsausgleichsprämie“ auszusahlen.

An den Zusammenhang zwischen Leistung und Preissteigerung werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Es genügt der Bezug auf die Steuerbefreiungsvorschrift in der Lohnabrechnung.

#### **Handlungsempfehlung:**

Aktuell und noch bis zum 31.12.2024 besteht somit die Möglichkeit, den Arbeitnehmern zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn eine solche steuer- und abgabenfreie Prämie zu gewähren. Dies kann auch gestreckt über mehrere Monate erfolgen.

### 4 Rechengrößen der Sozialversicherung für 2024, Beitragssätze Sozialversicherung

Die maßgeblichen Rechengrößen für die Sozialversicherung werden alljährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und stellen sich für 2024 wie in der Übersicht „Beitragsbemessungsgrenzen“ aufgeführt dar.

## Übersicht: Beitragsbemessungsgrenzen

Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung	West		Ost	
	2023	2024	2023	2024
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	87 600,00 €	90 600,00 €	85 200,00 €	89 400,00 €
– monatlich	7 300,00 €	7 550,00 €	7 450,00 €	7 450,00 €
<b>Gesetzliche Krankenversicherung/Pflegeversicherung</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
Beitragsbemessungsgrenze				
– jährlich	59 850,00 €	62 100,00 €	59 850,00 €	62 100,00 €
– monatlich	4 987,50 €	5 175,00 €	4 987,50 €	5 175,00 €
Versicherungspflichtgrenze				
– jährlich	66 600,00 €	69 300,00 €	66 600,00 €	69 300,00 €
– monatlich	5 550,00 €	5 775,00 €	5 550,00 €	5 775,00 €
Versicherungspflichtgrenze für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 PKV-versichert waren				
– jährlich	59 850,00 €	62 100,00 €	59 850,00 €	62 100,00 €
– monatlich	4 987,50 €	5 175,00 €	4 987,50 €	5 175,00 €

Die **Beitragssätze zur Sozialversicherung** stellen sich nach jetzigem Stand wie folgt dar:

gesetzliche Rentenversicherung	18,6 %
Arbeitslosenversicherung	2,6 %
gesetzliche Pflegeversicherung	3,4 % (4,0 % bei kinderlosen Versicherten, die das 23. Lebensjahr vollendet haben; den Beitragszuschlag von 0,6 % trägt der Arbeitnehmer alleine) Eltern mit mehr als einem Kind unter 25. Jahren werden entlastet; ab dem 2. Kind um jeweils 0,25 %-Punkte je Kind, max. 1,0 %. Der Abschlag mindert ausschließlich den Arbeitnehmeranteil; der Arbeitgeberanteil bleibt konstant bei 1,7 %.
gesetzliche Krankenversicherung	14,6 % durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung: 1,7 % (2023: 1,6 %) – der Zusatzbeitrag (und die Umlagesätze) der einzelnen Krankenkassen können sich hiervon abweichend entwickeln.

Sinken wird allerdings der **Umlagesatz für das Insolvenzgeld**, so dass sich für die Arbeitgeber eine gewisse Entlastung ergibt. Mit der Rechtsverordnung wird der Umlagesatz für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2024 abweichend vom gesetzlichen Umlagesatz (0,15 %) auf 0,06 % herabgesetzt.

## 5 Sachbezugswerte für 2024

Werden den Arbeitnehmern kostenlos oder **verbilligt Verpflegung, Wohnung oder Unterkunft zur Verfügung gestellt**, liegen sog. Sachbezüge vor. Diese sind Teil des Arbeitslohns und deshalb als „geldwerter Vorteil“ steuer- und sozialversicherungspflichtig. Zu bewerten sind diese Sachbezüge nach den Ansätzen der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Sachbezugswerte entwickeln sich wie in der Übersicht „Sachbezugswerte“ dargestellt.